

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Gemeinde Kalchreuth zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 10. Dezember 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Kalchreuth, den 7. Dezember 2020
Gemeinde Kalchreuth

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herbert Saft
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung und Reaktivierung des Gleisanschlusses im Werk Freiungsand, Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach, der Firma Strobel Quarzsand GmbH Nr. 26-3914.054.08-II/5-3120/20

Die Firma Strobel Quarzsand GmbH plant den Neubau bzw. die Reaktivierung eines Anschlussgleises mit Neubau eines Verladeturms an der Bahnlinie Weiden-Nürnberg in Höhe des Werksgeländes Freiungsand. Mit den Baumaßnahmen soll ein Teil des Abtransports hochwertiger, aufbereiteter Sande von der Straße auf die Schiene verlagert werden. Im Rahmen der Maßnahme erfolgt der Neubau einer Einhausung im Verladebereich (mit Asphaltierung der Gleise in diesem Bereich), die Reaktivierung des bestehenden Gleises im östlichen Teil und der Neubau eines Rangiergleises in westlicher Richtung mit begleitendem Rangierweg und Zaunanlage.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 5 und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nach dem Schalltechnischen Gutachten der Akustik/Bauphysik Consultants vom 5. Dezember 2019 nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Gleisanschluss-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in dem landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt worden. Die erheblichen Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze sind in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsverfahren ermittelt worden. Es werden Kompensationsmaßnahmen auf Flur-Nr. 667 der Gemarkung Seugast erbracht. Mit Durchführung der Maßnahmen (Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen) kann sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen der Errichtung des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt vermieden bzw. minimiert werden.

Die für die Gleisanschluss-Erweiterung vorgesehenen Flächen sind nicht bewaldet.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Wassergefährdende Stoffe werden nicht verwendet bzw. umgeschlagen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung des Gleisanschlusses keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nur geringfügig (ca. 1300 m²) statt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt; das Vorhaben wird innerhalb der bestehenden Werksanlagen realisiert.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Die geplante Erweiterung des Gleisanschlusses hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 21. Januar 2021
Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl Nr. 1/2004 S.3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABl Nr. 1/2015 S. 4), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 1.235.980 EUR

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 179.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 983.480 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2019.